



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
26/2016 (25. Juli 2016)

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA)

vom 25. Juli 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 die nachfolgende Änderungssatzung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge beschlossen.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 9. Mai 2008 (Rahmenordnung) werden wie folgt geändert:

1. **§ 8 wird wie folgt neugefasst**
2. **§ 9 Abs. 1 u. 2 werden wie folgt neugefasst**

§ 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

(1) Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss des Senats gebildet. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Aufgabe der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) ist es, alle Fragen des Studiengangs und seiner Prüfungen als Gesamtheit zu diskutieren und Entscheidungsvorlagen für die Fakultäten und den Senat zu erarbeiten sowie Anliegen aus diesen Gremien aufzunehmen.

(2) Im Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) sind alle am Studiengang beteiligten Hochschulen und Fakultäten vertreten, aus jeder Fakultät Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter und mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder). Bei Kooperationsstudiengängen sind Vertreter der beteiligten Hochschulen Mitglieder im SPA.

(3) Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an einen Studiendekan einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer, die Mitglied im SPA sind, wählen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der anderen Mitglieder des SPA beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

(4) Der jeweilige Studiengangs-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwe-

send sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.

(5) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.

(6) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungsausschüsse zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

(1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse bilden aus ihren lehrenden Mitgliedern einen Prüfungsausschuss. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.

(2) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben: Die Prüfungsausschüsse

1. entscheiden über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11);
2. vergeben auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer nach § 18 Abs. 5 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;
3. bestellen die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer bzw. die jeweilige Prüferin delegiert werden;
4. beschließen die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;

5. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
6. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
7. entscheiden über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 25. Juli 2016

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor